

Geszentwurf

der Fraktion der AfD

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Baden-Württemberg

A. Zielsetzung

Ziel dieses Änderungsgesetzes ist es, auf den Grundlagen des 2015 eingeführten Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Baden-Württemberg (EGovG BW) aufzubauen – einem Gesetz, das wesentliche Zielmarken für eine moderne Verwaltung gesetzt hat – und zugleich die bestehenden Defizite im Digitalisierungsgrad der Verwaltungsdienstleistungen sowie in der Zufriedenheit von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen zu beheben. Hierbei sollen Best-Practice-Erkenntnisse aus erfolgreichen Digitalisierungsprojekten der vergangenen zehn Jahre in Bund und Ländern systematisch aufgegriffen, bestehende Regelungen präzisiert und neue rechtliche Leitplanken etabliert werden, um die digitale Transformation der Verwaltung nachhaltig zu stärken und zu beschleunigen.

B. Wesentlicher Inhalt

Das geänderte Gesetz sieht wesentliche Neuerungen vor, um die digitale Verwaltung in Baden-Württemberg weiter voranzubringen. In § 2 wird die bisherige Regelung zur Digitalisierung behördlicher Prozesse ergänzt. Künftig sollen geeignete staatliche Verwaltungsverfahren und -prozesse der öffentlichen Verwaltung medienbruchfrei zentral digitalisiert und durch den Einsatz von Künstlicher Intelligenz weiterentwickelt werden, wobei geeignete Kontroll- und Rechtsschutzmaßnahmen zu gewährleisten sind. Zudem wird klargestellt, dass die Verbindung zum Bürgerkonto des Onlinezugangsgesetzes als Erfüllung dieser Verpflichtung gilt. Die Verpflichtung zur Zugangseröffnung durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes wird aufgehoben.

In § 9 wird ergänzt, dass oberste Landesbehörden digitale Verwaltungsabläufe, insbesondere solche ohne kommunale Gestaltungsspielräume, dahingehend überprüfen sollen, ob diese zur Reduzierung der informationstechnischen Komplexität an Bund oder Länder zurückübertragen oder alternativ durch räumliche, fachliche oder funktionale Bündelungen vereint werden können.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Baden-Württemberg

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Baden-Württemberg

Das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Baden-Württemberg (E-Government-Gesetz Baden-Württemberg) vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 182, 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Geeignete staatliche Prozesse der in § 1 Absatz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts sollen auf Grundlage zentral bereitgestellter Dienste vollständig digitalisiert und fortentwickelt werden. Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Verwaltung ist durch geeignete Kontroll- und Rechtsschutzmaßnahmen abzusichern.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Mit der Anbindung an das Bürgerkonto nach § 3 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes wird diese Verpflichtung erfüllt.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Oberste Landesbehörden sollen Verwaltungsabläufe, die sich auf digitalisierbare Weisungsaufgaben ohne kommunale Gestaltungsspielräume beziehen, daraufhin überprüfen, ob sie zum Zweck der Reduzierung der informationstechnischen Komplexität und Zuständigkeiten an Bund oder Länder zurückübertragen werden können. Alternativ ist zu bewerten, ob eine räumliche, fachliche oder funktionale Bündelung des Aufgabenvollzugs zur gewünschten Reduzierung der Komplexität beitragen kann.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 15 E-Government-Infrastruktur und Verordnungsermächtigung“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Behörden des Landes erfüllen ihre Verpflichtungen nach § 2 Absatz 1 bis 3 und § 3 Absatz 1 und 2 unter Nutzung zentraler Dienste und über das Dienstleistungsportal des Landes.“

c) In Absatz 4 Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 2 Absatz 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Nutzung der zentralen Dienste nach Absatz 4 Nummer 1 bis 6 für natürliche und juristische Personen (Nutzende) erfolgt über ein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes.“

e) Absatz 6 wird aufgehoben.

f) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Zur Kommunikation mit Nutzenden dürfen zusätzlich folgende Daten verarbeitet werden: Adresse eines Zustelldienstes eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28. August 2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung.“

g) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Wenn Nutzende durch Anmeldung über ein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes ein elektronisches Verwaltungsverfahren einleiten oder mit der Behörde durch Nachrichten, die sie über das Postfach des Nutzerkonto versendet haben, in Kontakt treten, eröffnen sie einen Zugang nach § 3a Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zur Übermittlung elektronischer Dokumente oder von Status- und Verfahrensinformationen zu Verwaltungsverfahren.“

h) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die elektronische Identifizierung kann jeweils mittels einer einmaligen Abfrage der Daten des elektronischen Identitätsnachweises erfolgen. Die Identitätsdaten werden bei einmaliger Abfrage der Identitätsdaten nach der Durchführung der elektronischen Identifizierung und Übermittlung an die für das Verwaltungsverfahren zuständige Behörde nicht in einem Nutzerkonto gespeichert. Mit Einwilligung der oder des Nutzenden sind eine dauerhafte Speicherung der Identitätsdaten und deren Übermittlung an und Verwendung durch die für die Verwaltungsverfahren zuständige Behörde zulässig. Im Falle der dauerhaften Speicherung müs-

sen Nutzende jederzeit die Möglichkeit haben, das Nutzerkonto, gespeicherte Daten oder gespeicherte Dokumente selbstständig zu löschen.“

i) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Die für das Verwaltungsverfahren zuständigen Behörden können im Einzelfall mit Einwilligung der oder des Nutzenden die für deren oder dessen Identifizierung erforderlichen Daten bei der für das Nutzerkonto zuständigen Stelle elektronisch abrufen. Dies gilt auch für entsprechende Behörden des Bundes und anderer Länder.“

j) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. weitere zentrale Dienste sowie die technischen Komponenten des Dienstleistungsportals mit einer Nutzungsverpflichtung nach Absatz 2 und zur Nutzungsüberlassung nach Absatz 3 Satz 2 bestimmen. Sie kann Übergangsfristen für die Nutzungsverpflichtung nach Absatz 2 festlegen.“

bb) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. den Einsatz von Künstlicher Intelligenz für Softwareanwendungen in der Verwaltung festlegen.“

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „des Dienstleistungsportals“ werden durch die Wörter „der zentralen Dienste und Dienstleistungsportals einschließlich seiner technischen Komponenten“ ersetzt.

bbb) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) dass, sofern es technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist, Open-Source-Software zur Entwicklung zentraler Dienste und IT-Komponenten bevorzugt eingesetzt wird, anstatt Software zu verwenden, deren Quellcode nicht öffentlich zugänglich ist oder die Lizenz Einschränkungen bei der Nutzung, Weitergabe oder Veränderung mit sich bringt.“

k) Die Absätze 7 bis 11 werden die Absätze 6 bis 10.

4. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

21.5.2025

Baron, Lindenschmid
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzgeber ist gefordert, sich den fortschreitenden Entwicklungen im Bereich der digitalen Verwaltung zu stellen und diese in die Novellierung des EGovG BW einfließen zu lassen. Das 2015 eingeführte Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Baden-Württemberg (EGovG BW) hat zwar wichtige Zielmarken gesetzt, jedoch sind die Digitalisierungsfortschritte bei den Verwaltungsdienstleistungen sowie die Zufriedenheit der Bürger und Unternehmen noch nicht auf einem zufriedenstellenden Niveau. Daher muss das bestehende Gesetz angepasst werden, um mit neuen und präziseren rechtlichen Leitplanken den Anforderungen einer modernen, effizienten und benutzerfreundlichen Verwaltung gerecht zu werden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 2):

Buchstabe a:

Die Verpflichtung der Behörden des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände sowie anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, einen elektronischen Zugang über eine De-Mail-Adresse anzubieten, hat sich aufgrund der geringen Nutzung von De-Mail als unwirtschaftlich erwiesen. Daher soll diese Verpflichtung zukünftig entfallen. Als Alternative steht den Behörden aller föderalen Ebenen das zentrale Postfach der BundID zur Verfügung. Die BundID dient als zentrale Plattform des Bundes zur sicheren, benutzerfreundlichen und flexiblen Identifizierung und Authentifizierung für digitale Verwaltungsleistungen. Über ihr elektronisches Postfach können Bürgerinnen und Bürger Bescheide von Behörden digital empfangen.

Eine weitere Option bietet das seit Oktober 2023 verfügbare „Mein Justizpostfach“ (MJP). Dieser kostenfreie Dienst ermöglicht eine sichere digitale Kommunikation mit der Justiz, einschließlich Gerichten, Rechtsanwältinnen und -anwälten sowie Notarinnen und Notaren.

Der Wegfall der Bereitstellungspflicht einer De-Mail-Adresse führt zu Kosten- und Aufwandsersparnissen sowohl beim Land Baden-Württemberg als auch bei den Bürgern.

Derzeit konzentrieren sich Modernisierungsmaßnahmen vor allem auf die Digitalisierung der Antragstellung im Frontoffice. Entscheidend ist jedoch, die Grundlage für eine durchgängige Digitalisierung der gesamten Verwaltungsprozesse zu schaffen – von den Online-Diensten über die Fachverfahren bis hin zu den Registern. Unter einer vollständigen elektronischen Abwicklung (Ende-zu-Ende-Digitalisierung) wird ein durchgängiger, medienbruchfreier Prozess verstanden, bei dem digitale Antragsdaten strukturiert erhoben, in ein Fachverfahren übermittelt, dort bearbeitet und das Ergebnis des Verwaltungsaktes den Antragstellenden über den digitalen Rückkanal in elektronischer Form verfügbar gemacht wird. Nur so lassen sich Front- und Backoffice optimal verknüpfen, beispielsweise in Bezug auf Prozesssteuerung, Kommunikation und Arbeitsteilung. Mit diesem Digitalisierungsansatz können langfristig Kosten eingespart werden. Bei der Konzeptionierung einer durchgängigen Digitalisierungstrecke für die jeweiligen Verwaltungsverfahren sind die Potenziale der Künstlichen Intelligenz stets mit zu bedenken.

Die Bedeutung einer solchen Ende-zu-Ende-Digitalisierung ist durch Bund und Länder ausdrücklich betont worden (siehe Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 8. Dezember 2022, TOP 13.2 OZG und Registermodernisierung). Die Entwicklung von Ende-zu-Ende-Digitalisierungslösungen erfolgt auf Grundlage zentraler Dienste, die das Land, der Bund oder interföderale Entwicklungsgemeinschaften bereitstellen.

Buchstabe b:

Der Bund stellt das digitale Bürgerkonto BundID für ganz Deutschland bereit. Damit können sich Bürger gegenüber Behörden identifizieren. Außerdem wird ein digitales Postfach bereitgestellt, über das kommuniziert und Bescheide zugestellt werden können.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 9):

Buchstabe a:

Derzeit organisiert jede Kommune eigenständig ihre organisatorischen und IT-Prozesse, die für die Abwicklung von Verwaltungsverfahren erforderlich sind – sowohl für die originär kommunalen Aufgaben als auch für übertragene, zentral geregelte Bundes- und Landesaufgaben, wie beispielsweise das Meldewesen oder die Bearbeitung von Wohngeldanträgen (Weisungsaufgaben). Ein Beispiel dafür sind Ausweisdokumente, die bei der Kommune beantragt werden müssen – eine Bundesleistung, die Mitte des 20. Jahrhunderts, weit vor der Digitalisierung, aufgrund der Bürgernähe an die Kommunen delegiert wurde. Diese Leistung wird seitdem in jeder Kommune standardisiert und ohne eigenen Gestaltungsspielraum erbracht. Die Ressourcen, die dabei in jeder einzelnen Kommune gebunden werden, fehlen jedoch für ortsbezogene Aufgaben – die eigentlichen kommunalen Kernkompetenzen, etwa in den Bereichen Soziales, Kultur, Umwelt und Bildung.

Diese Änderung verpflichtet die jeweiligen Landesoberbehörden dahingehend, vor der Digitalisierung von Weisungsaufgaben die Rückübertragung des Vollzugs auf die Landesebene zu prüfen, sofern sie zu einer spürbaren finanziellen und organisatorischen Entlastung bei Land und Kommunen bei konsequenter Digitalisierung führen bzw. andere Formen einer sinnvollen Aufgabenbündelung für den effizienten und effektiven Aufgabenvollzug zu finden.

Buchstabe b:

Redaktionelle Folgeänderung wegen Einfügung eines neuen Absatzes 2.

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 15):

Buchstabe a:

Es bedarf keiner Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung für die landeseigenen Servicekonten mehr, da nunmehr die Nutzerkonten gemäß § 3 OZG zur Identifizierung und Authentifizierung für die Inanspruchnahme digitaler Verwaltungsleistungen in Baden-Württemberg verbindlich zu nutzen sind. Es erfolgt eine Klarstellung, dass § 15 Verordnungsermächtigungen für unterschiedliche Regelungen enthält.

Buchstabe b:

Die Neufassung des Absatzes legt fest, differenziert zwischen den IT-Komponentengruppen „zentrale Dienste“ und dem „Dienstleistungsportal“, welche die Behörden des Landes zur Erfüllung Ihrer Verpflichtungen nach § 2 zu nutzen haben. Die Vorgaben, welche IT-Komponenten unter dem Begriff „zentrale Dienste“ zu verstehen sind, werden per Rechtsverordnung geregelt (siehe Absatz 10).

Buchstabe c:

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass über das Dienstleistungsportal zukünftig auch alle Verwaltungsverfahren auffindbar verknüpft sind, die Ende-zu-Ende digitalisiert wurden.

Buchstabe d:

Mit der Neufassung wird die ausschließliche Verwendung des Nutzerkonto nach § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes vorgegeben.

Buchstabe e:

Der Absatz 6 entfällt, da mit der ausschließlichen Verwendung des Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung in Nutzerkonten und zu Identifizierungszwecken bereits im § 8 OZG geregelt ist.

Buchstabe f:

Absatz 7 wurde dahingehend geändert, dass die Verarbeitung der De-Mail-Adresse künftig entfällt, da der Zugang zu elektronischen Verwaltungsleistungen nun ausschließlich über das Nutzerkonto des Bundes eröffnet wird.

Buchstabe g:

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung, die sich aus dem Wegfall des Servicekontos und dem flächendeckenden Ersatz durch das Nutzerkonto und seinem Postfach ergibt.

Buchstabe h:

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung, die sich aus dem Wegfall des Servicekontos und dem flächendeckenden Ersatz durch das Nutzerkonto und seinem Postfach ergibt.

Buchstabe i:

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung, die sich aus dem Wegfall des Servicekonto und dem flächendeckenden Ersatz durch das Nutzerkonto und seinem Postfach ergibt.

Buchstabe j Doppelbuchstabe aa:

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung, um per Rechtsverordnung die Liste zentraler Dienste und den damit verbundenen IT-Komponenten, die von den Behörden nachzunutzen sind, abschließend zu klären.

Buchstabe j Doppelbuchstabe bb:

Die Integration von Künstlicher Intelligenz (KI) in behördliche Softwaresysteme erfordert spezifische gesetzliche Regelungen, um den Schutz von Grundrechten und die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) betont u. a., dass die KI-Verordnung der EU bestehende Datenschutzgesetze, wie die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), ergänzt. Diese Ergänzung ist notwendig, da die DSGVO nicht alle spezifischen Risiken und Herausforderungen abdeckt, die mit dem Einsatz von KI-Systemen einhergehen. Durch klare gesetzliche Vorgaben können Transparenz, Verantwortlichkeit und ethische Standards bei der Nutzung von KI in der öffentlichen Verwaltung sichergestellt werden. Dies dient dem Schutz der individuellen Rechte und fördert das Vertrauen der Bevölkerung in digitale Verwaltungsprozesse.

Buchstabe j Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe aaa:

Die Anpassung der Regelung soll verdeutlichen, dass es zentrale Dienste der Landesverwaltung geben kann, die nicht unmittelbar mit dem Dienstleistungsportal in Verbindung stehen. Um den § 9 Absatz 1 systematisch umzusetzen, ist es denkbar, dass die Landesregierung eine zentrale Prozessmanagementsoftware für die Behörden bereitstellt, die jedoch nicht am Dienstleistungsportal angeschlossen ist. Auch die Bereitstellung sogenannter Low-Code-Plattformen als zentrale Digitalisierungsplattform für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen mit und ohne Außenwirkung gehören zu dieser Kategorie.

Denn ein plattformbasierter Ansatz zur Realisierung von behördlichen Anwendungen bietet gegenüber einzelnen IT-Softwarelösungen – wie sie derzeit durch eine stark fragmentierte Fachverfahrenslandschaft existieren – zahlreiche Vorteile. Er erhöht die Kosteneffizienz, indem er eine einheitliche Infrastruktur, wiederverwendbare Module und zentrale Services bereitstellt, was den Entwicklungs-, Wartungs- und Betriebsaufwand reduziert. Die gemeinsame Nutzung von Ressourcen wie Datenbanken, Schnittstellen und Sicherheitsmechanismen senkt zudem Lizenz- und Betriebskosten. Durch die hohe Skalierbarkeit können neue Anwendungen und Funktionen nahtlos in eine bestehende Architektur integriert werden, sodass sich Behörden flexibel an veränderte Anforderungen anpassen können. Zudem erleichtert die Plattformstrategie die Interoperabilität und Integration verschiedener Anwendungen durch standardisierte APIs und Schnittstellen, wodurch ein reibungsloser Datenaustausch ohne Medienbrüche ermöglicht wird.

Auch in puncto Wartung und Sicherheit bringt dieser Ansatz erhebliche Vorteile, da zentrale Updates und Sicherheitsmechanismen einen einheitlichen Schutz gewährleisten und Compliance-Anforderungen für alle Anwendungen effizient gesteuert werden können. Die Benutzerfreundlichkeit profitiert von einem konsistenten UI/UX-Design, das eine einheitliche Nutzererfahrung schafft und den Schulungsaufwand für Mitarbeiter reduziert. Darüber hinaus ermöglichen Low-Code- oder No-Code-Funktionen eine schnellere Entwicklung neuer Anwendungen, wodurch die Behörden der Landesverwaltung agiler auf rechtliche und technische Änderungsbedarfe reagieren können. Ein weiterer entscheidender Vorteil ist die datengetriebene Entscheidungsfindung: Eine gemeinsame Datenbasis erlaubt umfassendere Analysen, während Künstliche Intelligenz und Automatisierung leichter in Geschäftsprozesse integriert werden können. Insgesamt trägt ein plattformbasierter Ansatz nicht nur zur technischen Optimierung bei, sondern beschleunigt auch die digitale Transformation und steigert die Effizienz in der Landesverwaltung erheblich.

Buchstabe j Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe bbb:

Es handelt sich um eine neue gesetzliche Vorgabe, dass, sofern es technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist, zur Wahrung der digitalen Souveränität des Landes Baden-Württemberg, Open-Source-Software zur Entwicklung zentraler Dienste und IT-Komponenten bevorzugt verwendet wird. Open-Source-Software stärkt die digitale Souveränität, weil der offene Quellcode Transparenz ermöglicht und unabhängige Experten Sicherheitslücken sowie versteckte Funktionen überprüfen können. Dadurch erhalten Behörden und Unternehmen die Kontrolle über die eingesetzten Technologien, ohne von proprietären Anbietern abhängig zu sein. Die Behörden des Landes können den Code eigenständig oder durch beauftragte Dienstleister anpassen und weiterentwickeln, was flexible, passgenaue Lösungen ermöglicht, die genau auf ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnitten sind. Gleichzeitig fördert die aktive und kollaborative Community der Open-Source-Software-Innovation, indem Wissen ausgetauscht und die Software kontinuierlich verbessert wird. Insgesamt bildet Open-Source-Software somit eine solide Basis für eine unabhängige und sichere digitale Infrastruktur.

Buchstabe k:

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.